

An die  
Ortsgemeinde Weinolsheim  
über VG Rhein-Selz  
Sant`Ambrogio-Ring 33  
55276 Oppenheim

**Per Boten**

Weinolsheim, den 20. Januar 2024

**Betrifft: Bürgerbegehren (gemäß § 17a der GemO-RLP); Aufhebung des Beschlusses zum Bauprogramm des Gemeinderates der Gemeinde Weinolsheim bzgl. "Weinolsheim, Erneuerung der Frankenstraße und des Mühlweg" vom 20.11.2023**

nachrichtlich an die Verbandsgemeinde Rhein-Selz (Abteilung Bauen und Umwelt)  
nachrichtlich an die Kommunalaufsicht (Rechtsaufsicht) des Landkreis Mainz-Bingen

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Wagner,  
sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderats Weinolsheim,

in der Anlage erhalten Sie heute das eingangs genannte Bürgerbegehren, verbunden mit der Bitte um Zustimmung. Die Unterzeichner und Initiatoren des Bürgerbegehrens bitten Sie, gemeinsam mit den 119 Unterstützern in einem konstruktiven Bürgerdialog das Bauprogramm Mühlweg/Frankenstraße zu validieren. Es wären weit mehr Unterschriften möglich gewesen, wir haben das Sammeln nach einem ausreichenden Sicherheitspolster über dem Quorum (62) aber eingestellt.

Das Bürgerbegehren enthält keine formellen Mängel und ist somit zulässig. Zur materiellen Prüfung der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz vom 09.01.2024 nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich unterscheidet die GemO-RLP zwischen kassatorischen und initierenden Bürgerbegehren. Das Ihnen nun vorgelegte Bürgerbegehren formuliert keinen eigenen politischen Vorschlag der Bürger, sondern hat die Aufhebung eines Beschlusses zum Gegenstand. Es ist damit kassatorischer Natur. Nach § 17a Abs. 1 GemO können die Bürger einer Gemeinde über eine Angelegenheit der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen. Die Angelegenheit der Gemeinde ist hier die Erhebung von Vorausleistungen mit dem Beschluss vom 20.11.2023. Das vorliegende Bürgerbegehren richtet sich dabei gegen den Beschluss des Gemeinderats **vom 20.11.2023 zur Erhebung der Vorausleistungen** auf die beitragspflichtige Grundstücksfläche. Es ist kassatorisch, form- und fristgerecht und somit zulässig.

Daher sind die Ausführungen des Herrn Mader in Absatz zwei und fünf auf Seite zwei falsch. Denn wie in der Begründung zum Bürgerentscheid bereits eindeutig ausgeführt, ist mit dem nun vorliegenden Bürgerbegehren explizit nicht beabsichtigt den Grundsatzbeschluss anzugreifen bzw. die generelle Erhebung der Ausbaubeträge zu verhindern. Das wurde offensichtlich seitens der Verbandsgemeindeverwaltung falsch interpretiert.

Die hierzu angeführte Kommentierung nach Dietlein, Nr. 4.1.2.2.1.3.3 ff zu § 17a GemO-RLP kommt aus zuvor genannten Gründen eindeutig nicht zum Tragen. Inwieweit nach Ihrer nun zu treffenden Entscheidung in einem weiteren und dann initiiierenden Bürgerbegehren alternative Möglichkeiten eröffnet werden, ist derzeit nicht Gegenstand des Begehrens und bleibt abzuwarten.

Die zweite wesentliche Fehlinterpretation im Schreiben des Herrn Mader ist, Ihnen als Gemeinderat zu empfehlen, das Bürgerbegehren als unzulässig zurückzuweisen. Zum einen entscheiden soweit bekannt Gerichte über die Rechtmäßigkeit, zum anderen führt der Kommentar von Dietlein, in Nr. 3.3.10.1 zu § 17a GemO-RLP unter Ausschluss gesetzeswidriger Anträge aus:

*Gesetzeswidrig ist der Gegenstand eines Bürgerentscheids erst dann, wenn eine erfolgreiche Durchführung des Bürgerentscheids unmittelbar ein rechtswidriges Handeln der Gemeinde zu Folge hätte und die Zulässigkeit des begehren insofern letzte Gelegenheit zur Sicherung rechtmäßigen Handelns darstellte ... Bliebe der Gemeinde bei erfolgreicher Durchführung des Bürgerentscheids auch die Möglichkeit eines die Vorgaben des Bürgerentscheids wahren rechtmäßigen Alternativverhaltens, stellte sich das Bürgerbegehren nicht als gesetzeswidrig dar und wäre zulässig.*

Zur Erhebung von Vorausleistungen bestehen zweifelsfrei rechtmäßige Alternativen. Die von der Verbandsgemeindeverwaltung **konstruierte Rechtswidrigkeit** und die damit einhergehende Empfehlung an den Ortsgemeinderat Weinolsheim weisen wir hiermit ausdrücklich zurück.

In freudiger Erwartung Ihrer Einladung zur Anhörung verbleiben wir  
mit freundlichen Grüßen

Wolfram Walsch  
Am Zuckerberg 7  
55278 Weinolsheim

Heinz Günter Zimmer  
Brochonstraße 3  
55278 Weinolsheim

Thomas Hock  
Lettengasse 9  
55278 Weinolsheim